

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –

ZWAG • Grellener Straße 60 • 18507 Grimmen



Amt Miltzow

Die Amtsvorsteherin

Bau- und Ordnungsamt/ Planung

Für die Gemeinde Elmenhorst

OT Miltzow

Bahnhofsallee 8a

18519 Sundhagen

Datum: 2024-02-26
Bearbeiter: Herr Richter
Unser Zeichen: 2024-02-22 iF-Plan
Durchwahl: 038326/60332

**Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elmenhorst mit Begründung,
Stand November 2023**

**Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 01.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Hiermit geben wir unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Arrondierungsflächen (siehe
Seite 14):**

Für alle vorgesehenen Flächen gilt:

Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind je nach Lage mit entsprechenden finanziellen Aufwand und Bauaufwand möglich. Die Kosten für die Herstellung der jeweiligen Hausanschlüsse sind durch den jeweiligen Eigentümer zu tragen, ebenfalls sind Anschlussbeiträge für Schmutzwasser und Anschlussstarife für Trinkwasser zu entrichten.

Die Modalitäten für den potentiellen Anschlussnehmer bzw. Erschließungsträger sind im Vorfeld zu erfragen.

Für den Bereich der Landesstraße L222 bedarf es einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers für die Herstellung der Trink- und Schmutzwasserhausanschlüsse.

Für die schadlose Beseitigung der Niederschlagswässer nach § 40 LWaG M-V (Landeswassergesetz) ist die Gemeinde zuständig. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Für den Löschwasserschutz ist ebenfalls die Gemeinde Elmenhorst zuständig.

Generell sollten vorhandene Drainagen berücksichtigt werden.

Bereiche des Flächennutzungsplanes Elmenhorst befinden sich im Bereich von Trinkwasserschutzzonen des ZWA-Grimmen und der REWA GmbH Stralsund. Die genehmigende Behörde ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Weitere Hinweise zu den Arrodierungsflächen:

Zu 1 Schulstraße:

Seitens der Gemeinde muss die RW-Entsorgung geregelt bzw. geklärt werden, so ist der Ablauf bzw. der Anschluss der zwei vorhanden Straßenabläufe zwischen Hausnummer 27 und 40 zu klären.

Zu 2 Dammstraße:

Erst ab Höhe Poststeig ist ein Anschluss über den Schmutzwasserfreigefällekanal möglich, in Richtung Friedhof liegt nur eine Schmutzwasserdruckrohrleitung.

In diesem Bereich verläuft teilweise eine außer Betrieb genommene Trinkwasserleitung AZ DN 80 (ZWAG) und seitens der Gemeinde eine Befüllleitung für die Wasserfläche der ehemaligen Badeanstalt.

Zu 3 Dammstraße:

In diesem Bereich liegt neben der Landstraße L222 Abs. 30 auf der östlichen Seite ein Straßenentwässerungsgraben. Bei km 3,795 ist eine Straßenquerung vom gegenüberliegenden Straßenentwässerungsgraben vorhanden.

Es ist zu prüfen, ob die benötigten Trink- und Schmutzwasserhausanschlüsse bei der Querung des Straßengrabens noch genügend Überdeckung haben werden, andernfalls muss hier eine teilweise Verrohrung erfolgen, die für die Auffahrten ebenfalls erforderlich wäre.

Zu 4 Wittenhäger Straße:

Für diesen Bereich bedarf es einer Erschließungsplanung die durch den potenziellen Investor beim ZWA Grimmen einzureichen ist, zwischen Investor und ZWAG ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Zu 5 Dammstraße:

Gleicher Hinweis wie bei Punkt 3. Zudem verläuft diagonal über diese Fläche eine alte außer Betrieb genommene Trinkwasserleitung AZ DN 80 (ZWAG).

Ebenfalls verläuft Höhe Dammstraße 24 eine alte Ackerdrainung die Landesstraße L222 querend. Die dazugehörigen Schächte sind zu sehen.

Zu 6 Lange Reihe:

Für diesen Bereich ist ebenfalls durch die Gemeinde der Nachweis der schadlosen Niederschlagsentwässerung zu erbringen, für die die Gemeinde nach § 40 LWaG M-V (Landeswassergesetz) zuständig ist.

Zu 7 + 8 Lange Reihe:

Für diese beiden Bereiche gibt es nicht die Möglichkeit für den Anschluss an einen vorhandenen Freigefällekanal. Es ist ein neuer Kanal in der Langen Reihe zu verlegen, mittels eines Pumpwerkes ist das anfallende Schmutzwasser in den vorhandenen Schmutzwasserentschacht bei Haus Nr.51 überzuleiten. Die vorliegende Trinkwasserleitung ist wahrscheinlich zu klein und müsste ab der Haus Nr. 51 neu verlegt werden.

Für diesen Bereich ist ebenfalls durch die Gemeinde der Nachweis der schadlosen Niederschlagsentwässerung zu erbringen, für die die Gemeinde nach §40 LWaG M-V (Landeswassergesetz) zuständig ist.

Die Fläche 7 war eine ehemalige Förderstätte des Erdöl-Erdgas Betriebes Grimmen, Bohrung E Gm 18/1964 mit einer Tiefe von 2.443 Meter.

Zu 9 + 10 Waldreihe:

Für diese beiden Bereiche gibt es derzeit keine direkte Anschlussmöglichkeit, es müssen erst durch einen Investor die dafür notwendigen Schmutzwasserkanäle verlegt werden. Eine Anschlussmöglichkeit besteht am Pumpwerk 9 gegenüber Haus Nr. 3 in der Waldreihe.

Lediglich im Verbindungsweg von Kurzer Reihe zur Waldreihe liegt eine Schmutzwasserdruckrohrleitung an welcher sich über Hauspumpwerke angeschlossen werden könnte.

Im Bereich 9 quert eine Trinkwasserleitung PE DN 50 die Grundstücke. Diese Trinkwasserleitung sollte im Zuge der möglichen Erschließung innerhalb der Waldreihe von der Haus Nr. 2c aus neu verlegt werden.

Für diese Bereiche ist ebenfalls durch die Gemeinde der Nachweis der schadlosen Niederschlagsentwässerung zu erbringen, für die die Gemeinde nach § 40 LWaG M-V (Landeswassergesetz) zuständig ist.

Hinweis zu den Sonderbauflächen:

Gegen die beiden geplanten Photovoltaikanlagen nördlich der Neu Elmenhorster Straße und südlich der Bookhäger Straße parallel östlich der Bahnstrecke bestehen seitens des ZWA Grimmen keine Bedenken bzw. Einwände.

Allgemeingültige Anforderungen des ZWA-Grimmen beim Antreffen von Leitungen:

Die Normen des ZWA-Grimmen zu Leitungsabständen mit Bauwerken sind wie folgt. Entsprechend nach der DVGW-Richtlinie GW315 ist ein Schutzstreifen abhängig von der Leitungsdimension einzuhalten.

Bis zu einer Leitungsdimension von DN 150 ist ein Schutzstreifen von 4 m bzw. bei einer Leitungsdimension von DN 150 bis DN 400 ist ein Schutzstreifen von 6 m einzuhalten.

In der Regel stimmt die Leitungsachse mit der Mitte des Schutzstreifens überein. So erfolgt aus unserem Hause auch die grundsätzliche Anordnung. Das heißt es ist ein seitlicher Abstand von 2 m bzw. von 3 m einzuhalten.

Folgende zusätzliche Forderungen des ZWAG sind beim Antreffen von Leitungen des ZWAG zu beachten:

Einer Überbauung der Leitungen des ZWA-Grimmen kann nicht zugestimmt werden.

Die ungefähre Lage ist den Bestandsplan zu entnehmen. Der Bestand bzw. Vermessungspunkte liegen (falls vorhanden) im Hause des ZWAG vor. Die Bedeckung ist nicht angegeben. Die genaue Lage der Leitung ist teilweise unsicher, daher sind durch die Baufirma, in Abstimmung mit dem ZWAG und zu Lasten des Veranlassers, Suchschachtungen durchzuführen. Die Verfüllung ist vom ZWAG abnehmen zu lassen. Bei Annäherung an Leitungen, Armaturen oder Schachtteilen des ZWAG ist Handschachtung durchzuführen, anschließend ist der Bereich fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten. Die Verfüllung ist vom ZWAG abnehmen zu lassen.

Werden Armaturen oder Schachtteile in der Lage verändert, sind diese in Abstimmung mit dem ZWAG und zu Lasten des Veranlassers der neuen Oberkante Gelände anzupassen.

Bei den Schächten ist eine Einstiegstiefe von max. 500 mm einzuhalten.

Es sind die Leitungen gemäß DIN 1998 und DIN 19630 zu verlegen, es sind die Abstände von mindestens 0,40 m einzuhalten.

Bei Bepflanzungen sind das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989 sowie die ATV, DVGW und FGSV H 162 Ausgabe 1998 zu beachten.

Einer parallelen Überbauung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt.

Eine Mindestbedeckung von 1,20 m ist zu gewährleisten.

Wir bitten Sie dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Zu Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Anschlusswesen unter Tel. 038326/60332 gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andre' Richter
Sachbearbeiter Anschlusswesen
Bereich Service/ Information